

Ergänzende Bedingungen der MEA Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH (MEA) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

- Stand 01. Januar 2005 -

Die MEA ist verpflichtet, ihre Kunden gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20 Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 750 ff. und dieser ergänzenden Bedingungen der MEA zu den AVBWasserV an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und mit Wasser zu versorgen. Die Versorgung mit Wasser erfolgt in der Stadt Brüel zu den Allgemeinen Tarifen der MEA (Anlage 1). Für den Anschluss der Grundstücke an das Trinkwassernetz und für sonstige Leistungen für Trinkwasserkunden in der Stadt Brüel wird eine Kostenerstattung (Anlage 2) erhoben. Bei Anschluss von Grundstücken an die Verteilungsanlagen der MEA oder bei wesentlicher Erhöhung der Leistungsanforderung werden in der Stadt Brüel Zuschüsse (Anlage 3) erhoben.

Inhalt:

Ergänzende Bedingungen der MEA zu den AVBWasserV mit den Anlagen:

- | | |
|-----------------|--|
| Anlage 1 | Allgemeine Tarife der MEA für die Versorgung mit Wasser in der Stadt Brüel |
| Anlage 2 | Kostenerstattung für Trinkwasserhausanschlüsse und sonstige Leistungen für Trinkwasserkunden in der Stadt Brüel |
| Anlage 3 | Richtlinien für die Erhebung von Rohrnetzkostenzuschüssen und Baukostenzuschüssen für Trinkwasseranlagen |

Ergänzende Bedingungen der MEA zu den AVBWasserV

1. Vertragsabschluß (zu § 2 AVBWasserV)

- 1.1 Die MEA liefert Wasser an ihre Kunden auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages.
- 1.2 Die MEA schließt Verträge grundsätzlich nur mit den Eigentümern der zu versorgenden Grundstücke ab. In besonderen Ausnahmefällen können Verträge auch mit den Nutzungsberechtigten, wie Mietern, Pächtern, Erbbauberechtigten, Nießbrauchern abgeschlossen werden. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die Allgemeinen Versorgungsbedingungen der MEA hinzuweisen. Sollten Verträge mit Mietern abgeschlossen werden, haften jeweils die Grundstückseigentümer für die Kostenerstattung bei Hausanschlüssen und sonstigen Leistungen incl. Reparaturen sowie für das Verbrauchsentgelt.
- 1.3 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft ist verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der MEA abzuschließen. Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, sind der MEA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Verwalter oder Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der MEA auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht oder wenn ausnahmsweise mehrere Kunden oder mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, durch einen Anschluss und über eine gemeinsame Meßeinrichtung der MEA versorgt werden (u.a. auch bei Kleingartenanlagen und Bungalowsiedlungen). Die von der Gemeinschaft bevollmächtigte Person ist Ansprechpartner. Jeder Grundstückseigentümer haftet als Gesamtschuldner.
- 1.4 Grundstück im Sinne dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere baulich oder gewerblich nicht selbständig nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in Ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind (wirtschaftliche Einheit). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die MEA für jedes dieser Gebäude die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden.
- 1.5 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

- 2.1 Die Wasserversorgung eines Grundstücks muß für die MEA technisch und wirtschaftlich zumutbar sein, anderenfalls kann der Anschluß zu diesen Versorgungsbedingungen versagt werden.
- 2.2 Eine unmittelbare Verbindung der eigenen Wasserversorgungsanlage mit dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig.
- 2.3 Ein Anspruch auf Löschwasserversorgung besteht nicht.

3. Art der Versorgung (zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV)

- 3.1 Benötigt der Kunde für das Betreiben von technischen Geräten und Maschinen einen höheren Wasserdruck, als in den Richtlinien des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaching (DVGW) zum Betrieb von Trinkwassernetzen vorgeschrieben, hat er auf eigene Kosten die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

- 3.2 Maßnahmen des Kunden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw.) dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluß) haben

4. Umfang der Versorgung (zu § 5 AVBWasserV)

Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann die MEA die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen oder im Rundfunk oder durch öffentlichen Aushang oder in sonst geeigneter Weise. Solche Beschränkungen sind für jeden Wasserkunden bindend.

5. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

Wenn die MEA in Ausnahmefällen zur Durchführung der Versorgung ihr Verteilungsnetz nebst Zubehör auf privaten Grund und Boden verlegt, so kann sie vom Grundstückseigentümer verlangen, daß die in § 8 AVBWasserV bezeichneten Rechte an den Grundstücken durch die Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert und alle dafür erforderlichen Erklärungen abgegeben werden. Dabei findet § 8 Abs. 3 AVBWasserV keine Anwendung.

6. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

- 6.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers nach der Meßeinrichtung angeordnete Absperrventil.
- 6.2 Die Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der MEA und stehen in deren Eigentum.
- 6.3 Die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung eines Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer bei der MEA schriftlich zu beantragen. Die Beantragung erfolgt mit gesondertem Vordruck. Die von der MEA jeweils geforderten Angaben und Pläne, sind vom Kunden beizubringen.
- 6.4 Der Anschlussnehmer hat die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung des Hausanschlusses durch die MEA oder einen dafür von der MEA zugelassenen Fachbetrieb herstellen zu lassen. Der Anschluss an die Leitungen des Verteilungsnetzes und das Abtrennen von Hausanschlüssen von Leitungen des Verteilungsnetzes, einschließlich der Lieferung des dafür erforderlichen Materials wird grundsätzlich von der MEA oder von einem von der MEA zugelassenen Fachbetrieb vorgenommen. Die dadurch entstehenden Kosten können pauschal berechnet werden.
- 6.5. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück – außerhalb wie innerhalb des Gebäudes – muß leicht zugänglich sein. Ihre Trasse darf weder überbaut noch mit Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden dem Anschlussnehmer bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 6.6 Mehrere Trinkwasserhausanschlüsse auf einem Grundstück - auch bei parallel geführten Leitungen - werden einzeln berechnet.
- 6.7 Der Kunde trägt die Kosten für die Reparatur des Hausanschlusses nach Ablauf der Gewährleistungsfrist entsprechend VOB (2 Jahre) sowie für Veränderungen und Erweiterungen am Hausanschluss als auch für Maßnahmen, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich werden, oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden.
- 6.8 Für die Errichtung von Hausanschlüssen muß vom Grundstückseigentümer eine Anschlussgenehmigung bei der MEA eingeholt werden. Die für die Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu beschaffen.

- 6.9 Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der MEA unverzüglich zu melden.
- 6.10 Zur Sicherung der Wasserlieferung muß jedes Grundstück einen eigenen Hausanschluss haben.
- 6.11 Die Hausanschlussleitungen mehrerer Versorgungsträger können unter Beachtung der einschlägigen DVGW-Richtlinien in einem Graben verlegt werden, wenn dies technisch zulässig und wirtschaftlich sinnvoll ist.

7. Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 Absatz 1 der AVBWasserV)

Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach den Vorgaben der MEA an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- 1. das Grundstück unbebaut ist oder
- 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die länger als 15 Meter sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
- 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

8. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden an der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen/beseitigen zu lassen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde diese durch die Meßeinrichtung der MEA erfasste Wassermenge zu bezahlen.

9. Messung (zu § 18 AVBWasserV)

- 9.1 Die MEA stellt für jeden Hausanschluss grundsätzlich nur eine Meßeinrichtung zur Verfügung. Der Einbau von Wohnungswasserzählern obliegt den Grundstückseigentümern. Der Kunde darf an den Meßeinrichtungen der MEA weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder dulden. Die Meßeinrichtung nebst dazugehörigen Ventilen und Anschlussverschraubungen dürfen nur von der MEA oder von einem dafür zugelassenen Fachbetrieb eingebaut werden. Die Einbaukosten, die auch pauschal berechnet werden können, hat der Kunde zu tragen.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Meßeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, die die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Wasserversorgung gefährden können. Bei einer Beschädigung der Meßeinrichtung, die der Kunde zu vertreten hat, sind vom Kunden die Aufwendungen für das Auswechseln der Meßeinrichtung zu erstatten. Das gilt auch für die Erneuerung von schuldhaft beschädigten oder entfernten Plomben.
- 9.3 Der Kunde stellt einen geeigneten Platz für die Meßeinrichtung zur Verfügung (entspr. DVGW-Richtlinien).
- 9.4 Für den Turnustausch der Meßeinrichtung wird keine Kostenerstattung erhoben.
- 9.5 Die MEA ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten zu schätzen, sofern keine Meßeinrichtung vorhanden ist bzw. ein Defekt an einer Meßeinrichtung festgestellt wurde.

10. Dritter als Leistungs- und Rechnungsempfänger

In Ausnahmefällen ist die MEA unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bereit, auf schriftlichen Antrag des Kunden Leistungen für einen Dritten zu erbringen (z.B. Wasserlieferung, Hausanschluss) und die Rechnung auf einen Dritten Rechnungsempfänger (z.B. Mieter, Pächter, Hausverwalter) auszustellen und mit diesem abzurechnen. Voraussetzung ist, daß der Dritte die Übernahme der Schuld schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung ist durch den Kunden beizubringen. Der Antrag gilt, bis der Kunde ihn widerruft oder einen neuen Leistungs- und Rechnungsempfänger schriftlich benennt. Der Leistungs- und Rechnungsempfänger ist Erfüllungsgehilfe des Kunden. Daher bleibt der Kunde für alle sich aus dem Versorgungsvertrag ergebenden Verpflichtungen verantwortlich.

11. Ablesung (zu § 20 Abs. 2 AVBWasserV)

Solange der Beauftragte der MEA die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Abrechnung bzw. des Durchschnittsverbrauchs vergleichbarer Kunden schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

12. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

- 12.1 Eine Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten ist grundsätzlich nur den öffentlichen und betrieblichen Feuerwehren für Löschzwecke gestattet.
- 12.2 Standrohre mit geeigneten Meßeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen an den Antragsteller vermietet werden.
- 12.3 Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen der MEA oder dritten Personen entstehen.
- 12.4 Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck verwenden.
- 12.5 Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- 12.6 Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet.

13. Abrechnung, Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

- 13.1 Das Entgelt wird nach Wahl der MEA monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, im rollierenden Verfahren abgerechnet.
- 13.2 Der Schuldanspruch entsteht mit dem Verbrauch. Er entsteht erstmals an dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses folgt.
- 13.3 Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks gemäß Punkt 1.2 der Ergänzenden Bestimmungen berechtigt ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- 13.4 Auf die Schuld sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.
- 13.5 Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden. Die von der Meßeinrichtung angezeigte Wassermenge muß bezahlt werden und zwar unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (z.B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist. Der Kunde hat außerdem Wasserverluste, die an der Hausanschlussleitung eintreten, zu bezahlen. Diese Verluste werden durch Schätzung ermittelt.

14. Verzugszinsen (zu § 27 AVBWasserV)

Für verspätete Zahlungen bzw. bei Ratenzahlungsvereinbarungen werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % berechnet.

15. Sicherheitsleistung (zu § 29 Abs. 2 AVBWasserV)

Bausicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank verzinst.

16. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung (zu § 33 AVBWasserV)

16.1 Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Die Absperrung darf nicht verlangt werden, solange berechnete Dritte (§ 22 Abs. 1 AVBWasserV) auf die Wasserversorgung angewiesen sind. Die Kosten der zeitweiligen Absperrung (Wasserzähler ausbauen, Hausanschluss blind setzen, Vorhalten des Trinkwasserhausanschlusses), die auch pauschal berechnet werden können, hat der Kunde zu tragen.

16.2 Bei einer Beendigung des Versorgungsvertrages ist die MEA berechnigt, den Hausanschluss abzusperren oder von der Versorgungsleitung abzutrennen und ganz oder zum Teil aus dem öffentlichen Wegegrund zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten, die auch pauschal berechnet werden können, sind vom Kunden zu tragen. Inaktive Hausanschlüsse werden auf Verlangen der MEA aus hygienischen Gründen nach Ablauf eines Jahres vom Versorgungsnetz abgetrennt. Die Kosten dafür hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Soll die Versorgung wieder aufgenommen werden, so können die Bedingungen für Neuanschlüsse angewandt werden. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde.

17. Änderungen

Diese Allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie die dazugehörigen Preise können geändert werden. Entsprechend § 4 Abs. 2 der AVBWasserV werden diese Änderungen nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Sie werden damit Vertragsinhalt, sofern nicht im Einzelfall das Vertragsverhältnis innerhalb der in § 32 Abs.1 AVBWasserV festgelegten Fristen gekündigt wird.

18. Inkrafttreten

Diese Versorgungsbedingungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

MEA

